



KURZINFO/ Stand 08.2020

Telefon: 02452/13-5118

02452/15147

fhkhs@kreis-heinsberg.de

Das Angebot „Familienhebammen Kreis Heinsberg“ ist Bestandteil der Frühen Hilfen Kreis Heinsberg. Das Team der „Familienhebammen Kreis Heinsberg“ besteht aus einer Familienhebamme, einer Familienkinderkrankenschwester und einer Sozialpädagogin, die die Einsätze koordiniert.

Für wen ist das Angebot?

Das Angebot der „Familienhebammen“ richtet sich an alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr, die von psychosozialen und/oder gesundheitlichen Belastungen betroffen sind.

Mit Familie/Eltern sind ebenso Personen gemeint, die die soziale Elternschaft ausüben (wie zum Beispiel Pflegeeltern).

Was soll erreicht werden?

Die Familie soll durch die Hilfestellung befähigt werden, die Aufgaben der Elternschaft aus eigener Kraft wahrzunehmen. Wenn es hilfreich ist, werden weitere Familienangehörige und Bezugspersonen sowie professionelle Helfer miteinbezogen.

Wie wird unterstützt?

Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester sucht die Familien zu Hause auf und unterstützt sie bei Terminen (wie zum Beispiel bei Ärzten) jeweils vor Ort.

Die Aufgaben sind breit gefächert und beinhalten unter anderem:

Während der Schwangerschaft:

- Motivation und Hilfestellung zur Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen sowie Geburtsvorbereitungskursen
- Information und Hilfestellung zur Beschaffung von nötiger Babyausstattung
- Hilfestellung bei der Beantragung von finanziellen Hilfen
- Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten und Begleitung dorthin, zum Beispiel zu Schwangerschaftsberatungsstellen, Behörden oder zu Arztpraxen

Nach der Geburt sind ihre Aufgaben zum Beispiel:

- Beratung und Anleitung bei der Ernährung und Pflege des Säuglings
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung sowie der kindgerechten Einrichtung der Wohnung
- Anregen und Fördern einer guten Eltern-Kind-Bindung
- Aufklärung und Anleitung zur altersgerechten Entwicklung des Babys
- Beratung und Anleitung zur Förderung der Regulationsfähigkeit des Babys
- Unterstützung zur Teilnahme an Eltern-Kind-Kursen
- Unterstützung bei der Beantragung von finanziellen Hilfen

- Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten und Begleitung dorthin, zum Beispiel zu Schwangerschafts- und Erziehungsberatungsstellen, Behörden oder zu Ärzten
- Unterstützung bei der Suche nach einem Kita- oder Tagesmutterplatz sowie bei der Anmeldung dazu
- Unterstützung zur Wiedereingliederung in den Job

Wie bekomme ich die Hilfe?

Die betreffenden Familien, Angehörige oder professionelle Helfer können sich telefonisch oder per Email bei der Koordinatorin melden.

Um über die Hilfe entscheiden zu können, muss eine kurze Bedarfsanzeige ausgefüllt werden. Diese kann schon vorab ausgefüllt und zugemailt oder gefaxt werden. Die Bedarfsanzeige ist auf der Website www.fhkhs.de im Downloadbereich hinterlegt.

Die Daten werden vertraulich aufgenommen und in einem gemeinsamen Gespräch wird überlegt, ob das Angebot „Familienhebammen“ sinnvoll oder ein anderes Angebot der „Frühen Hilfen“ passend ist.

Wenn die Anmeldung über professionelle Helfer erfolgte, gibt die Koordinatorin diesen eine kurze Rückmeldung, ob die Hilfe startet.

Die Bedarfsanzeige wird von der Koordinatorin an die zuständige Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester weitergeleitet. Diese meldet sich dann zeitnah bei der Familie, um einen ersten Termin zu vereinbaren.

Kosten, Dauer und Beendigung der Betreuung

Das Angebot wird durch die Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ finanziert und ist für die Eltern kostenfrei.

Die Unterstützung kann ab der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres erfolgen. Das Angebot ist dabei freiwillig und kann jederzeit von der Familie beendet werden.

Was kann das Angebot „Familienhebammen“ nicht leisten?

Das Angebot ist unterhalb der klassischen Jugendhilfe anzusiedeln und dient nicht als Ersatz der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester übt keine Kontrollfunktion aus.

Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester ist nicht zuständig für die medizinische Versorgung der Mutter und des Kindes. Sie macht zum Beispiel keine Nabelpflege, Gewichtskontrolle, Stillberatung, Brustkontrolle und Messung des Gebärmutterstandes.

Diese Aufgaben werden von Hebammen, die nach der Geburt auch zunächst täglich Hausbesuche machen, übernommen.

Besteht keine Wochenbettbetreuung durch eine Hebamme, dann sind der Gynäkologe/die Gynäkologin für die medizinische Versorgung der Mutter und der Kinderarzt/die Kinderärztin für die Versorgung des Kindes zuständig.

Schweigepflicht

Das Team der „Familienhebammen Kreis Heinsberg“ untersteht der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht greift allerdings nicht bei einer akuten Kindswohlfährdung. In diesem Fall sind die Mitarbeiterinnen gemäß § 8 a SGB VIII verpflichtet unverzügliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.